

Teilnahmebedingungen der Verlosung des BDK LV Bayern e.V.

Der BDK Landesverband Bayern e.V. ist Veranstalter der Verlosung.
Der Beginn der Teilnahme an der Verlosung ist der 01.07.2024.
Die Verlosung endet am 30.06.2025.
Die Teilnahme ist kostenlos.

Gewinne:

Der BDK LV Bayern e.V. verlost unter allen Neumitgliedern, die ab dem 01.07.2024 bis zum 30.06.2025 in den BDK eintreten und deren Werbern folgende Preise:

Zwei verlängerte Wochenenden (Donnerstag bis Sonntag) in Wien inklusive Unterkunft und Zuganreise (ab München) für je zwei Personen.

Termine:

Donnerstag, 02.10.2025 bis Sonntag, 05.10.2025

Donnerstag, 09.10.2025 bis Sonntag, 12.10.2025

Die Ziehung der Gewinner wird im Rahmen der geschäftsführenden Landesvorstandssitzung im Juli 2025 durch den Landesvorsitzenden durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt sind alle Neumitglieder im o.g. Zeitraum und deren Werber.

Die Gewinner werden telefonisch oder per E-Mail bis zum 31.07.2025 vom Gewinn benachrichtigt.

Datenschutz gem. EU-DSGVO:

Für die Verlosung werden personenbezogene Daten erhoben. Diese werden ausschließlich für die Zwecke des Gewinnspiels erhoben und bis zur Ermittlung und Benachrichtigung der Gewinner gespeichert und verarbeitet. Eine anderweitige Nutzung erfolgt nicht. Danach werden diese Daten unverzüglich gelöscht (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO).

Die Gewinner werden nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Sonstige Hinweise:

Der BDK LV Bayern e.V. übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit den Reisen entstehen. Reisende sind selbständig dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sie die notwendigen Reisepapiere (z.B. Personalausweis, Reisepass, Visa etc.) in gültiger Form mit sich führen. Auch die Informationen über ggf. geltende Reisebeschränkungen, bzw. besondere Reisevorschriften fällt in die Eigenverantwortung der Reisenden. Der BDK LV Bayern e.V. haftet nicht, wenn die Reise z.B. aufgrund der o.g. Gründe nicht stattfinden bzw. nicht fortgesetzt werden kann.

Reisende sind selbst dafür verantwortlich, sich um ausreichenden Versicherungsschutz im Ausland (beispielsweise Kranken- u. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung) zu kümmern.

Sollte die Reise zum angekündigten Zeitpunkt nicht angetreten werden, verfällt diese ersatzlos.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Stand: 20.06.2024